

# **Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend Änderung des Landwirtschaftsgesetzes**

25-16

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes. Dem als Anhang beigefügten Entwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

## **1. Ausgangslage**

Das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz; SHR 910.100) wurde im November 1999 durch den damaligen Grossen Rat verabschiedet und mit Abstimmung vom 12. März 2000 von den Stimmberechtigten bestätigt. In Kraft gesetzt wurde es vom Regierungsrat per 1. Januar 2001. Seither hat die Landwirtschaftspolitik auf Bundesebene in vielerlei Hinsicht Änderungen erfahren. Wir unterbreiten Ihnen nun einen Vorschlag zur Teilrevision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. Dieser verfolgt einerseits den Zweck, das Kantonale Landwirtschaftsgesetz mit dem geänderten Bundesrecht zu harmonisieren und andererseits im Bereich des Rebbaus verschiedene grundlegende Neuerungen einzuführen.

Gesetzgeberisch aktiv war das nationale Parlament hauptsächlich in den ersten Jahren des neuen Millenniums. Dies insbesondere, um das nationale Recht an die neue Landwirtschaftspolitik der EU sowie die Entwicklungen im internationalen Handelsrecht anzugleichen. Im Rahmen der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Teilrevision wurden beispielsweise das System der Milchkontingentierung aufgehoben, die Versteigerung von Importkontingenten eingeführt sowie in verschiedenen Bereichen Zweckbindungsfonds (u.a. Rebbaufonds, Fleischfonds) aufgelöst. Mit der Agrarpolitik (AP) 2011 wurde unter anderem das Direktzahlungssystem ausgebaut und verfeinert, um wegfallende Marktstützungsmassnahmen zu kompensieren. Obwohl in erster Linie der Bund über die Zukunft der Landwirtschaft entscheidet, können die Kantone durch einen massvollen und risikobasierten Vollzug von Bundesrecht sowie einer vorausschauenden Implementierung eigener Regeln die produzierenden Betriebe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begleiten und unterstützen.

Die Landwirtschaft hat grosse Herausforderungen zu bewältigen, was aufgrund immer umfangreicher werdender rechtlicher Rahmenbedingungen und erhöhter gesellschaftlicher Erwartungen kaum ohne Zielkonflikte möglich ist. Bäuerinnen und Bauern leisten einen zentralen Beitrag zur Versorgungssicherheit, indem sie gesunde und erschwingliche Lebensmittel in ausreichender Menge produzieren. Dabei müssen die Betriebe die Kosten im Griff haben und mit den Produkterlösen und

Direktzahlungen regelmässig einen angemessenen Ertrag erwirtschaften. Weiter ist die Landwirtschaft angehalten, zur Umwelt Sorge zu tragen, indem sie dem Gewässer- und Bodenschutz einen grossen Stellenwert einräumt, die Landschafts- und Luftqualität zu erhalten und verbessern versucht und die Biodiversität in nicht geringem Mass fördert. Der Klimawandel, der sich in heissen, trockenen und mit Starkniederschlägen durchsetzten Sommermonaten und einer Regenmengenverlagerung ins Winterhalbjahr bemerkbar macht, wird die Landwirtschaft in Zukunft noch mehr als heute beschäftigen. Nebst der Wasserknappheit sind auch das vermehrte Auftreten von Pflanzenschädlingen sowie zunehmende Spätfrostschäden Folgen der globalen Klimaveränderung.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 2. Juli 2024 zu den vorgesehenen Änderungen des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes eine Vernehmlassung eröffnet. Sie dauerte bis Ende September 2024. In der Folge wurden die Vernehmlassungsantworten gesichtet und ausgewertet. Auf konkrete Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmenden wird nachfolgend eingegangen.

## **2. Die wichtigsten Änderungen im Überblick**

Im Zentrum der Revisionsvorlage stehen massgebliche Änderungen im Rebbau. Insbesondere ist die Aufhebung des Rebbaufonds und der damit verbundenen Rebbaubeiträge vorgesehen. Damit fallen die finanziellen Beteiligungen der Bewirtschaftenden und der Gemeinden an der Rebbauförderung weg. Gleichzeitig werden die Gemeinden von der entsprechenden Beitragserhebungspflicht befreit.

Der Rebbau hat im Kanton Schaffhausen traditionell eine grosse wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung. Um dies zu unterstreichen, soll neu der Kanton die Kompetenz zur Anordnung von notwendigen, flächendeckenden Massnahmen im Bereich des Schutzes der Rebenpflanzungen vor Krankheiten und Schädlingen erhalten. In Rebbaugebieten, in denen bewährte, gut funktionierende Rebbaugenossenschaften oder Rebbauvereine existieren, soll diese Kompetenz unter Auflagen an die entsprechende Körperschaft delegiert werden können. Um ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren zu gewährleisten, verbleibt die zwangsweise Durchsetzung der beschlossenen Massnahmen in der Hand des Kantons.

Weitere Neuerungen im Rebbau sind die Liberalisierung der Rebbaugenossenschaften, die Zusammenführung der Rebbaukommission und der AOC-Kommission in eine neu zu schaffende Weinbaukommission, der Verzicht auf die bisherige gesetzliche Unterscheidung zwischen geschlossenen Reblagen und Eventualzonen sowie die Streichung der Kompetenz des Landwirtschaftsamtes zur Festlegung der Besonderheiten der Rebpflanzungen im Rahmen von Rebanlagenerneuerungen.

Im Bereich der Strukturverbesserungen steht die Aufhebung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden an Bodenverbesserungsprojekten im Zentrum. Ferner soll die Ko-Finanzierung der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte vereinheitlicht werden.

Im Ergebnis führen die Aufhebung der Rebbaubeiträge und die Anpassungen beim Pflanzenschutz, bei der Bodenverbesserung sowie bei den Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten zu einer administrativen und finanziellen Entlastung der Gemeinden und damit zu einer weiteren Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

### **3. Änderungen im Detail**

#### **Gesetzestitel**

Gemäss Schaffhauser Rechtsbuch (SHR) wird das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft in seiner Kurzform als kantonales Landwirtschaftsgesetz ohne Angabe einer Abkürzung bezeichnet. Im Ingress sowie in einzelnen Paragraphen der Landwirtschaftsverordnung (910.101) hingegen erscheint die Abkürzung LwG. Die Abkürzung findet sich ebenfalls im Ingress der Kantonalen Weinverordnung (817.402). Auch wird im Ingress beider Verordnungen *Kantonales (Landwirtschaftsgesetz)* in Grossbuchstaben geschrieben, was wohl korrekt ist, da es sich dabei um einen Namen / Begriff handelt. Die Schreibweise der Gesetzeskurzform in Grossbuchstaben (= Kantonales Landwirtschaftsgesetz) sowie die Ergänzung mit der Abkürzungsform (= LwG) sollen deshalb auch im Titel übernommen werden.

#### **Art. 1 (Zweck)**

##### *Abs. 1:*

Die im Blick auf die angestrebte Qualität der Bewirtschaftung verwendeten Adjektive *leistungsfähig, markt-, umwelt- und naturgerecht* werden durch *nachhaltig* ersetzt. Der Begriff der Nachhaltigkeit lässt Raum für zukünftige politische und gesellschaftliche Entwicklungen.

##### *Abs. 2:*

Die Bevorzugung von eigenständigen Familienbetrieben gegenüber anderen Betriebsstrukturen und -formen erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Ob ein Betrieb unternehmerisch sowie umwelt- und tiergerecht geführt wird, hängt nicht von dessen formeller Organisations- und Führungsstruktur ab. Aus diesem Grund wird die Bezeichnung Familienbetrieb durch den neutralen Begriff Betrieb ersetzt und der zweifelbehaftete bzw. auslegungsbedürftige Zusatz der Eigenständigkeit gestrichen.

Die vorgeschlagenen Änderungen erhielten in der Vernehmlassung grossmehrheitliche Zustimmung insbesondere aus Branchenkreisen. Vereinzelt wurde bemängelt, dass der Begriff der Nachhaltigkeit beliebig und wandelbar sei und der Gesetzeszweck dadurch zu stark verallgemeinert werde. Eine Minderheit wies darauf hin, dass die Förderung von eigenständigen Familienbetrieben dem politischen Willen des Volkes entspreche, was von der Branche wie auch von der Politik immer wieder betont werde. Im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft seien eigenständige Familienbetriebe und Jungbäuerinnen und -bauern ohne eigenen Hof speziell förderungswürdig. Die vorgeschlagene Textänderung dagegen könnte den Boden für landwirtschaftliche Unternehmen ebnen.

Der Begriff der Nachhaltigkeit hat sich in den letzten Jahrzehnten breit durchgesetzt. Er ist anpassungsfähig und doch genügend präzise, um erwünschtes von unerwünschtem Verhalten abgrenzen zu können. Nachhaltigkeit im Bereich der Landwirtschaft bedeutet, dass die Betriebe verpflichtet sind, alle Umweltauflagen zu erfüllen und es ihnen trotzdem möglich ist, wirtschaftlich erfolgreich zu arbeiten. Dass der Ausdruck gewisser Kritik ausgesetzt ist, ist der Tatsache geschuldet, dass er mitunter inflationär verwendet wird. Dass die Praxis den guten Vorsätzen häufig nachhinkt, kann jedoch nicht der Begrifflichkeit angelastet werden.

In der Bundesgesetzgebung existiert der Begriff Familienbetrieb nicht, es ist nur die Rede von bäuerlichen Betrieben. Jungbäuerinnen und Jungbauern ohne eigenen Hof bzw. ohne familiären bäuerlichen Hintergrund werden durch den Begriff Familienbetrieb von einer Existenzgründung eher ausgeschlossen als umgekehrt. Jungen engagierten Berufsleuten mit innovativen Ideen sollte es unabhängig von ihrem familiären Hintergrund ermöglicht werden, ein landwirtschaftliches Unternehmen zu gründen. Die Förderung von traditionellen bäuerlichen Familienbetrieben hat zweifellos ihre Berechtigung, was sich auch daran zeigt, dass deren Unterstützung und Schutz auf Bundesrechtsebene stark ausgebaut ist z.B. mittels Direktzahlungen und aufgrund der Vorgaben des bäuerlichen Bodenrechts.

#### **Art. 5 (Aufgaben der Einwohnergemeinden)**

Die Gemeinden sind bisher verpflichtet, Beiträge an Bodenverbesserungen zu leisten, die über ihre Beiträge als Eigentümer der Werke und Anlagen hinausgehen. Die jährlichen Schwankungen sind beträchtlich und für kleinere Gemeinden teilweise sehr belastend und schwer zu budgetieren. Der Gemeindebeitrag gemäss Art. 16 soll deshalb aufgehoben werden. In diesem Sinn wird sich die Unterstützungspflicht der Einwohnergemeinden bei der Förderung der Landwirtschaft auf die amtliche Mitwirkung an Bodenverbesserungsprojekten beschränken.

Die Entlastung der Gemeinden von der Mitfinanzierungspflicht wurde in der Vernehmlassung vorwiegend positiv aufgenommen. Eine einzelne Stimme vermisst eine detaillierte Abwägung der Vor- und Nachteile des neuen Systems gegenüber dem bisherigen; sie beantragt, die Gemeinden erst dann aus der Kostenbeteiligung zu entlassen, wenn Projektunterstützungs- und Steuerungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene auch in Zukunft gewahrt sind. Gemäss den Stellungnahmen von Stein am Rhein und Hemishofen sowie der SP müsse darauf geachtet werden, dass die Mitsprache der Gemeinden insbesondere bei umstrittenen Vorhaben weiterhin sichergestellt bleibt.

Die Vorgaben für Strukturverbesserungsprojekte, bei welchen es sich um gebundene Ausgaben handelt, werden hauptsächlich durch das Bundesrecht definiert. Die politische Einflussnahme von Seiten Kanton und Gemeinden auf einzelne Projekte ist daher nur sehr beschränkt vorhanden; daran ändert die Neuregelung der Finanzierung nichts. Die Gemeinden begleiten Bodenverbesserungsunternehmen wie bis anhin im Rahmen der amtlichen Mitwirkung. Es bleibt ihnen weiterhin unbenommen, sich für oder gegen einzelne (Teil-) Projekte auszusprechen und ihre Interessen im Rahmen ihrer Möglichkeiten geltend zu machen.

## **Art. 6 (Anerkennung von landwirtschaftlichen Selbsthilfeorganisationen)**

Da kantonsweit keine Milchgenossenschaften mehr existieren, werden diese in der beispielhaften Aufzählung nicht mehr genannt. Die SVP schlägt vor, die beispielhafte Aufzählung ganz wegzulassen. Um jedoch zu verdeutlichen, dass Rebbaugenossenschaften auch in Zukunft als Körperschaft des kantonalen Rechts auftreten bzw. anerkannt werden können, ist der Texteschub beizubehalten; dies zumal die Verweisungszielnorm von Art. 33 Abs. 1 EG ZGB ebenfalls eine beispielhafte Aufzählung enthält.

## **Art. 7 (Vollzug und Aufsicht)**

*Abs. 4:*

Die Vollzugszuständigkeiten werden im Sinne des zweiten Satzes von Abs. 1 neu erst auf Verordnungsstufe geregelt. Dabei soll die bisher beim zuständigen Departement liegende generelle Verfügungskompetenz, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Gesetz oder Verordnung, neu dem Landwirtschaftsamt zukommen, was praxis- bzw. stufengerechter ist. Die in Art. 33 und 36 geregelten Zuständigkeiten im Bereich des Bäuerlichen Bodenrechts und des landwirtschaftlichen Pachtrechts sind dabei im Gesetz zu belassen, da beide Artikel Rechtswegbestimmungen enthalten. Ebenfalls sind die im stark überarbeiteten Kapitel Rebbau und Weinwirtschaft (Art. 39 bis 47) dem Amt neu zugewiesenen Zuständigkeiten aufgrund von Aufgabenerweiterungen aus Gründen der Kohärenz und der Lesbarkeit auf Gesetzesstufe zu belassen.

Der bisherige Hinweis, dass dem zuständigen Departement ein allgemeines Kontrollrecht über den Vollzug der Massnahmen zusteht, kann weggelassen werden. Einerseits, weil nicht klar ist, was mit dem Begriff Massnahmen in diesem Zusammenhang genau gemeint ist und andererseits, weil das Departement bereits aufgrund des Organisationsgesetzes verpflichtet ist, die Aufgabenerfüllung der ihm unterstellten Dienststellen auf angemessene Weise zu überwachen. Zudem ist der Vollzug des Landwirtschaftsrechts durch den Bund engmaschig reglementiert und wird durch das BLW laufend überprüft. In vielen Vollzugsbereichen des Landwirtschaftsrechts sind bereits einheitliche, gemeinsame und aufeinander abgestimmte Kontrolltätigkeiten vorgeschrieben (vgl. Art. 180 CH-LWG).

In diesem Zusammenhang kam in der Vernehmlassung die Frage auf, ob eine Dienststelle, die Beratungen anbietet, gleichzeitig als Kontroll- bzw. Vollzugsinstanz tätig sein darf. Die unentgeltliche Beratungstätigkeit des Landwirtschaftsamtes ist über weite Strecken reine Informationsvermittlung, die eng mit der Vollzugsaufgabe verknüpft ist. Ziel der Beratungen ist es, dass die Landwirtinnen und Landwirte die sehr umfangreichen und zum Teil unübersichtlichen rechtlichen Vorgaben gesetzeskonform umsetzen, was zu einer präventiven Entlastung des Gesetzesvollzugs beiträgt. Rückmeldungen aus den Kontrollen sind andererseits für die Beratung wertvoll, indem sie Lücken aufzeigen. Unter diesen Gesichtspunkten setzt sich das Landwirtschaftsamt bei seiner Tätigkeit keinen Interessenkonflikten aus.

In der Vernehmlassung hat die Branche angeregt, dass Betroffene ausdrücklich nur dann verpflichtet sein sollten, Vollzugsorganen Zutritt zu ihren Betriebsstätten zu gewähren, wenn diese dafür zustän-

dig sind. Da es jedoch selbstverständlich ist, dass ausschliesslich die für die jeweilige Kontrolle zuständigen und ordentlich besetzten Kontrollorgane Amtshandlungen vornehmen dürfen, erübrigt sich ein entsprechender Hinweis im Gesetzestext.

*Neuer Abs. 5:*

Da das Landwirtschaftsamt für den Strukturverbesserungsvollzug auf die Geobasisdaten der Leitungswerke angewiesen ist, wird das Amt als kantonale Fachstelle für Geobasisdaten von Meliorationsleitungen bezeichnet (vgl. Anhang 3 der kantonalen Geoinformationsverordnung).

#### **Art. 8 (Grundsatz)**

Der Text wird zwecks besserer Verständlichkeit neuformuliert und, da es sich um den Grundsatzartikel des Abschnitts "Wirtschaftliche Grundlagen" handelt, mit dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ergänzt. In der Vernehmlassung bemängelte eine Stimme in diesem Zusammenhang, dass nicht klar sei, was unter einer wirtschaftlichen Nutzung des Bodens zu verstehen sei. Drei weitere Stimmen waren der Meinung, dass im Gesamtkontext dem Wirtschaftlichkeitsaspekt genügend Rechnung getragen werde. Der Fokus soll in der Hauptsache auf die umweltgerechte Nutzung des Bodens gerichtet bleiben.

Was mit wirtschaftlicher Nutzung des Bodens gemeint ist, ergibt sich aus den einzelnen Artikeln des Gesetzesabschnitts (Art. 8 bis 31) in Verbindung mit der einschlägigen nationalen Gesetzgebung sowie dem Raumplanungsrecht. Es geht um das Inwertsetzen und langfristige Erhalten der Ertragskraft des Bodens. Der Gesetzesabschnitt behandelt die Gesundheit und Fruchtbarkeit des Bodens, die Strukturverbesserungen, die kantonalen Darlehen und Beiträge sowie die Ursprungsbezeichnung, Produktequalität und Absatzförderung. Dies zeigt die zentrale Rolle der Ökonomie in diesem Regelungsbereich auf. Die nachhaltige Nutzung des Bodens ist stets ein Zusammenspiel von Ökonomie und Ökologie. Deshalb hat der Begriff der Wirtschaftlichkeit im Grundsatzartikel neben jenem der Umweltgerechtigkeit seinen berechtigten Platz.

#### **Art. 9 (Gesunderhaltung des Bodens)**

Der auf Bundesebene nicht mehr verwendete Begriff *Hilfsstoff* wird durch *Produktionsmittel* und die nicht mehr existierende *Stoffverordnung* durch die kantonales Recht einschliessende Bezeichnung *Chemikalien-Gesetzgebung* ersetzt.

#### **Art. 10 (Amtliche Mitwirkung)**

*Abs. 1:*

Mit Strukturverbesserungen werden die Wirtschafts- und Lebensverhältnisse der Landwirtschaftsbetriebe verbessert, die Kultur- und Naturlandschaft aufgewertet und die Emissionen reduziert. Mit der ausdrücklichen Erwähnung der tief- und hochbaulichen Massnahmen wird verdeutlicht, was der Sammelbegriff Strukturverbesserungen vorrangig beinhaltet. Daneben existieren Fördermassnahmen in den Bereichen Tiergesundheit, besonders umwelt- und tierfreundliche Produktion, überbetriebliche Zusammenarbeit, Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke sowie Projekte zur regionalen Entwicklung PRE. (vgl. Art. 1, Abs.1, lit. c und d SVV).

*Abs. 3:*

Die Anordnung von Massnahmen beschränkt sich auf den Tiefbau. Dies soll die Präzisierung klarstellen.

Die Gemeinden Stein am Rhein und Hemishofen sowie die SP schlagen einen zusätzlichen Absatz 4 vor: *Der Kanton gewährleistet die Mitsprache der Gemeinden.* Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben ist jedoch der Spielraum für die kommunale Mitsprache sehr eingeschränkt. In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen zu Art. 5 verwiesen werden.

## **Art. 11 (Organisation Bodenverbesserungen)**

*Randtitel:*

Da Art. 11 sich einzig mit tief-, nicht aber mit hochbaulichen Massnahmen beschäftigt, wird der Klarheit halber der Titel mit Bodenverbesserungen ergänzt.

*Abs. 3:*

Da die Absätze 3 und 4 auf privatrechtliche (freiwillige) Bodenverbesserungen nicht anwendbar sind, erfolgt die Präzisierung, dass sich die Mitwirkungspflicht auf *öffentlich-rechtliche* Bodenverbesserungsunternehmen beschränkt.

*Abs. 4:*

Grundlage von Art. 11 ist der mit Bodenverbesserungen betitelte Art. 703 ZGB im Kapitel öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Grundeigentums. Dieser Artikel benennt in beispielhafter Aufzählung mögliche Arten von Bodenverbesserungen und erwähnt dabei Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen und Güterzusammenlegungen. Um klarzustellen, dass Absatz 4 grundsätzlich für alle öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsmassnahmen zur Anwendung gelangen kann, wird der Begriff *Güterzusammenlegung* durch Bodenverbesserung ersetzt. Zu den Begriffen Güterzusammenlegung und Gesamtmelioration vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 17.

Die SP sowie die Stadt Stein am Rhein kritisieren den Ersatz des Begriffs Güterzusammenlegungen durch Bodenverbesserungen. Es sei nicht absehbar, welche Auswirkungen die Einführung des sehr allgemeinen und umfassenden Begriffs der Bodenverbesserungen für betroffene Grundeigentümer habe. Bei der vorgesehenen Änderung geht es jedoch lediglich darum, Begriffe trennscharf und einheitlich zu verwenden, einerseits im Rahmen dieses Gesetzes aber auch im Verhältnis zum nationalen Recht. Damit werden Unklarheiten und Unsicherheiten bei der Gesetzesanwendung minimiert. Materiell ändert sich dadurch für die betroffenen Grundeigentümer nichts.

## **Art. 12 (Finanzierung; Grundsätze)**

*Abs. 1:*

Infolge Wegfall des Gemeindebeitrags (vgl. Art. 5) wird die Leistungspflicht der Gemeinden nicht mehr aufgeführt.

Die Gemeinden Stein am Rhein und Hemishofen sowie die SP schlagen eine Ergänzung des Absatzes 3 vor, in dem Sinne, dass die Massnahmen nicht einer Intensivierung der Landwirtschaft dienen dürfen. Es müsse verhindert werden, dass der Kanton Standortvorteile von Landwirten auf Staatskosten erwirkt und fördert ("vergoldet").

Strukturverbesserungsmassnahmen sind in erster Linie auf eine massvolle Förderung und Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion und nicht auf eine Intensivierung derselben ausgerichtet. Zudem sind die Voraussetzungen für die Unterstützung von Strukturverbesserungsmassnahmen in der Strukturverbesserungsverordnung detailliert festgelegt. Der Ergänzungsvorschlag würde in einem direkten Spannungsverhältnis zu übergeordnetem Bundesrecht stehen und Unsicherheiten bzw. Unwägbarkeiten beim Vollzug nach sich ziehen.

### **Art. 13 (Kantonsbeiträge an Bodenverbesserungen)**

*Abs. 1:*

Infolge Wegfall des Gemeindebeitrags (vgl. Art. 5) werden die Gemeinden nicht mehr aufgeführt.

*Abs. 2:*

Bereits anlässlich der Gesetzesberatung im Grossen Rat anno 1999 wurde die hier und in Art. 15 verwendete Bezeichnung *Regulierung des Bodenwasserhaushaltes* ausschliesslich im Sinne von *Entwässerungsmassnahmen* verstanden. Deshalb ist neu nur noch von Entwässerungsprojekten die Rede.

Eine Eingabe in der Vernehmlassung fordert, dass Bewässerungen, die nicht der Bodenverbesserung dienen, von der finanziellen Unterstützung des Kantons auszuschliessen sind. Die Gemeinden Stein am Rhein und Hemishofen sowie die SP vertreten den Standpunkt, dass neue Bewässerungsprojekte nur noch in besonderen Fällen und in Anwendung des Ausnahmetatbestands von Art. 15 zu unterstützen sind. Gleichzeitig schlagen sie eine Neufassung des Absatzes 3 vor, demnach Bodenverbesserungen nur gefördert werden dürfen, wenn sie im Zusammenhang mit einer standort- und klimawandelangepassten Bewirtschaftung oder einer Nutzung von standortangepassten und klimawandelresistenten Kulturen stehen.

Angesichts der klimatischen Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft aktuell steht, ist von einer eingeschränkten Unterstützungspraxis insbesondere im Bereich der Bewässerungen abzusehen. Da Bodenverbesserungsprojekte sämtliche bau- und umweltrechtlichen Vorgaben aber auch allfällige Konzessionsbedingungen zu erfüllen haben, ist die Umweltverträglichkeit bereits nach geltendem Recht gewährleistet.

### **Art. 14 (Kantonsbeiträge an landwirtschaftliche Gebäude)**

*Abs. 1:*

Der Begriff *Sanierung* im Bauwesen schliesst die Instandhaltung/Instandsetzung sowie die modernisierende Umgestaltung von Gebäuden ein. Die textliche Präzisierung stellt klar, dass reine Unter-

haltsarbeiten nicht finanziert werden. Da gemäss Strukturverbesserungsverordnung nicht nur Gebäude im engeren Sinn, sondern auch damit zusammenhängende Anlagen unterstützt werden, sind die Anlagen neu im Text zu erwähnen.

**Art. 15 (Kantonsbeiträge an besondere Fälle)**

Vgl. die Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 2.

**Art. 16 (aufgehoben)**

Vgl. die Bemerkungen zu Art. 5.

**Art. 17 (Gesamtmelioration: a. Grundlage; Bezugsgebiet; öffentliche Auflage)**

*Randtitel, Abs. 1, Abs. 5:*

Die Bezeichnung Güterzusammenlegung wird durch den heutzutage geläufigeren Begriff Gesamtmelioration ersetzt. In Abs. 1 werden in Klammer die als Synonyme verwendeten Bezeichnungen Güterzusammenlegung und Güterregulierung erwähnt, um klarzustellen, dass die Begriffe grundsätzlich das Gleiche bezeichnen.

Die Gemeinde Stetten regt an, Gesamtmelioration durch den Begriff Melioration zu ersetzen, um Teilmeliorationen nicht zu verunmöglichen. Angesichts des beträchtlichen administrativen, personellen und zeitlichen Aufwands, den jedes grössere Meliorationsvorhaben mit sich bringt, scheinen jedoch Meliorationen ohne ganzheitlichen Ansatz (wie z.B. Beschränkung auf eine reine Zusammenlegung von Gütern) heutzutage nicht mehr realistisch bzw. förderungswürdig zu sein. Auch handelt es sich beim Ausdruck Gesamtmelioration um einen etablierten Fachbegriff, der sich in der Praxis breit durchgesetzt hat.

**Art. 19 (c. Landabzug für Bauten und Anlagen)**

*Abs. 1:*

Vgl. die Bemerkungen zu Art. 17.

**Art. 20 (Übrige Bodenverbesserungen)**

*Abs. 1:*

Vgl. die Bemerkungen zu Art. 17 sowie sprachliche Anpassung.

**Art. 21 (Pachtlandarrondierung)**

Infolge Wegfall des Gemeindebeitrags (vgl. Art. 5) werden die Gemeinden nicht mehr aufgeführt.

**Art. 22 (Sicherung der Strukturverbesserungen)**

*Abs. 1, 1. Satz:*

Die Textergänzung "und der Widerruf von Investitionskrediten" stellt eine präzisierende Anpassung an die Bestimmungen der Strukturverbesserungsverordnung dar. Zudem wird der Zusatz *sinnge-*mäss gestrichen. Die Sicherung der Strukturverbesserungen ist in der Strukturverbesserungsver-

ordnung geregelt. Da sich der Bund, abgesehen von den in der Praxis kaum vorkommenden Anwendungsfällen von Art. 15 lit. b LwG, stets an der Finanzierung von Strukturverbesserungen beteiligt, sind die dortigen Regelungen nicht sinngemäss, sondern direkt anwendbar.

**Abs. 1, 2. Satz:**

Ausnahmebewilligungen sind gemäss Bundesvorgaben auf das Zweckentfremdungs- sowie Zerstückelungsverbot und die damit verbundene Rückerstattungspflicht beschränkt. Die Voraussetzungen dafür sind in der Strukturverbesserungsverordnung abschliessend geregelt. Da die kantonale Dienststelle keine eigenverantwortlichen Ausnahmebewilligungen erteilen darf, wird der zweite Satz gestrichen. Mit der Erwähnung des Widerrufs von Investitionskrediten wird der Text an die Strukturverbesserungsverordnung angepasst. Hinweis: die Rückerstattung aufgrund von Art. 15 lit. b LwG gesprochener Beiträge richtet sich nach Art. 57 LwG.

**Art. 25 (Einsprache- und Beschwerdeverfahren)**

**Abs. 2:**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung (vgl. die Bemerkungen zu Art. 17).

Hinweis: das Landwirtschaftliche Schiedsgericht konstituiert sich nach Art. 61 des Justizgesetzes.

**Abs. 5:**

Die vollständige Gesetzesbezeichnung Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen wird durch die Kurzbezeichnung Verwaltungsrechtspflegegesetz ersetzt, um eine einheitliche Bezeichnung des Gesetzes im Rahmen des LwG zu erreichen (vgl. dazu Abs. 3).

**Art. 26 (Kantonale Beiträge an die Betriebshilfe, Bauernkreditkasse)**

**Abs. 1 erster Satz:**

Da der Kanton die bundesrechtlichen Finanzhilfen, die sich aus Investitionskrediten *und* nicht rückzahlbaren Beiträgen gemäss Strukturverbesserungsverordnung zusammensetzen, in ihrer Gesamtheit vollzieht, sind in Absatz 1 erster Satz Investitionskredite durch *Finanzhilfen* zu ersetzen.

**Art. 27 (Darlehen: a. Grundsatz)**

**Abs. 1:**

Der Zusatz *jährlich* wird gestrichen. Der Kantonsrat legt nicht jedes Jahr, sondern lediglich auf Antrag der Bauernkreditkasse im ordentlichen Budgetprozess die zur Verfügung stehenden Mittel fest.

**Art. 28 (b. Zweck)**

Der Artikel wird um die neue lit. c ergänzt. Der Kanton soll sich, nebst der Förderung von gemeinschaftlich angeschafften umweltschonenden Einrichtungen und Maschinen sowie von Betriebsumstellungen auf biologische Bewirtschaftung, an weiteren unterstützungswürdigen Nachhaltigkeitsvorhaben beteiligen können.

## **Art. 29 (Beiträge)**

Auf Bundesebene ist vorgesehen, Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte ab 2027 zusammenzufassen und einheitlich zu regulieren. In diesem Zusammenhang wird vom Bund gefordert, dass die Massnahmen für die Landschaftsqualität und die Vernetzungsprojekte in einem einzigen Folgeprojekt vereinigt werden. Derzeit gibt es im Kanton Schaffhausen 16 verschiedene Vernetzungsprojekte mit unterschiedlichen Trägerschaften (Gemeinden, Naturschutzvereine, NHG-Fonds, etc.). Die Vernetzungsprojekte sind heute zu 90 % vom Bund finanziert und zu 10 % von deren zum Teil privaten Trägerschaften. Eine Vereinigung zu einem einzigen Projekt ist unter diesen Umständen aus organisatorischen und finanziellen Gründen praktisch nicht möglich. Da seitens Bund die Ausgestaltung und Finanzierung des Folgeprojekts noch offen ist, sind die konkreten Auswirkungen auf die Förderpraxis noch nicht bekannt. Falls künftig der Bund nicht 100 % der Kosten übernimmt, soll der Kanton die verbleibenden Kosten tragen. Dadurch soll die finanzielle und administrative Abwicklung der Projekte vereinfacht werden. Um den Spielraum des Kantons bei der Förderung von solchen Projekten offen zu halten, wird lit. a mit *Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität* ergänzt. Bei der Änderung im Einleitungssatz handelt es sich um eine rein sprachliche Anpassung.

## **Art. 30 (Ursprungs-, Herkunftsbezeichnungen, Qualitätsmarken, Gütezeichen)**

*Randtitel und Abs. 1:*

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an das Bundesrecht. Der Begriff *regionale Herkunftsbezeichnungen* wurde im Rahmen der Umsetzung des internationalen TRIPS-Abkommens (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums) ersetzt durch den Begriff *geografische Angaben* (vgl. Art. 16 CH-LwG; AS 2003 4217)

## **Art. 31 (Regionales Marketing)**

*Abs. 2 lit. a:*

Die Bezeichnung *Regionalmarketing* wird durch die präzisere Formulierung *Marketing für in der Region produzierte Produkte* ersetzt.

## **Art. 36 (Zuständigkeiten)**

*Abs. 2:*

Es handelt sich um eine Anpassung an geändertes Bundesrecht. Die Art. 33 - 35 des landwirtschaftlichen Pachtgesetzes wurden 2008 aufgehoben (AS 2008 3589). Seither ist die Zupacht, d.h. der Abschluss eines Pachtvertrages über ein Grundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung durch einen Pächter, der bereits ein landwirtschaftliches Gewerbe bewirtschaftet, kein Einsprachegrund im Sinne von Absatz 2 mehr.

Die Gemeinden Stein am Rhein und Hemishofen schlagen vor, dass der Regierungsrat mittels Verordnung einen ortsüblichen Höchstpachtzins bei der Pacht von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken festsetzen soll. Die aktuelle Praxis zeige, dass lokale, eigenständige Familienbetriebe gegenüber auswärtigen Unternehmen aufgrund von überhöhten Pachtzinsen kaum Chancen auf

Betriebserweiterung hätten. Dies gehe in der Regel einher mit einer Intensivierung der Landwirtschaft und höheren Belastungen für Böden und Grundwasser.

Die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Zivilrechts liegt beim Bund (Art. 122 Abs. 1 Bundesverfassung). Die Bemessung der Pachtzinse ist in Art. 37 ff. des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht in Verbindung mit der Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung, PZV; SR 221.213.221) abschliessend geregelt. Einzig beim Pachtzins für Boden (ohne Rebboden und Sömmerungsweiden) kann der Kanton aufgrund von Art. 7 Abs. 3 PZV eine Erhöhung oder Verminderung des Basispachtzinssatzes um 15 % vorsehen, um den besonderen örtlichen Verhältnissen, das heisst den in einem Gebiet oder Gebietsabschnitt vorherrschenden Betriebsstrukturen oder Bewirtschaftungsverhältnissen, Rechnung zu tragen. Eine weitergehende Kompetenz des Kantons, in die Bemessung der Pachtzinse für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke einzugreifen und damit eigene generelle Höchstzinsvorschriften zu erlassen, besteht nicht.

#### **Art. 38 (Beiträge)**

Bei der Textanpassung handelt es sich um eine grammatikalische Korrektur.

#### **Art. 39 (Bewilligung und Meldung von Rebplantzungen)**

*Abs. 1:*

Die Bewilligung von Neuanplantzungen erfordert eine Einschätzung technischer und fachlicher Natur. Die Fachkompetenz im Rebbau liegt beim Landwirtschaftsamt (Fachstelle Rebbau). Insbesondere aus Gründen der Effizienz und der Praxisnähe soll die Fachstelle die Neuanplantzungsbewilligungen, die mit der nationalen Weinverordnung in Einklang stehen müssen, ohne Umweg über das Departement selbständig erteilen können. Damit entfällt auch die bisherige Problematik, dass im Falle eines Rekurses an den Regierungsrat der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements beim Rekursentscheid in den Ausstand zu treten hat.

*Abs. 2:*

Es ist nicht Aufgabe des Kantons bzw. der Branchenorganisation, im Rahmen einer Rebanlagenerneuerung die Besonderheiten der Rebplantzungen festzulegen. Der Entscheid, welche Varietät am jeweiligen Standort zur Anplantzung geeignet ist bzw. welche Rebsorte auf dem Absatzmarkt nachgefragt wird, ist den Produzenten zu überlassen. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um einen gesetzlichen Nachvollzug der bereits seit längerem gelebten, bewährten Praxis.

Die EVP äussert die Ansicht, dass die Bewilligung gemäss Absatz 1 nur in Absprache mit dem Branchenverband erfolgen soll. Diesbezüglich kann auf § 2 der kantonalen Weinverordnung verwiesen werden. Auch in Zukunft erfolgt der Entscheid über die Neuanplantzung von Reben ausschliesslich auf Antrag der Rebbaukatasterkommission, in der die Produzenten und der Handel Einsitz haben. Damit ist die Mitsprache der Branche sichergestellt.

#### **Art. 40 (Geschlossene Reblage, Eventualzonen)**

*Randtitel, Abs. 1 und bisheriger Abs. 2:*

Auf die Aufteilung der Katasterreblflächen in geschlossene Reblagen und Eventualzonen soll in Zukunft verzichtet werden. Die Schliessung von allfälligen Lücken ist grundsätzlich dem Markt zu überlassen. Begehrte Rebbaufflächen werden kaum lange unbewirtschaftet bleiben.

*Neuer Abs. 2:*

Die Gemeinden werden aus der gesetzlichen Pflicht nach bisherigem Art. 41 zur Führung des Katasters entlassen, was mit der am 31. August 2017 in Kraft getretenen Änderung von § 7 der kantonalen Weinverordnung (Amtsblatt 2017, S. 1139) bereits vor einigen Jahren umgesetzt worden ist. Seither ist das Landwirtschaftsamt für die Führung des Rebbaukatasters verantwortlich. Bei der Änderung handelt sich um den gesetzlichen Nachvollzug der bestehenden Praxis.

#### **Art. 41 (aufgehoben)**

Vgl. die Bemerkungen zu Art. 40

#### **Art. 42 (Obligatorischer Pflanzenschutz; Widerhandlung)**

Nach bisherigem Recht sind Rebbaugenossenschaften mit Vollzugsaufgaben belastet. Diese Regelungen stammen teilweise aus den 1950er Jahren und sie sind aus den Meliorationen an deren Nachfollegenossenschaften übergegangen. Die Aufgaben und dazu notwendigen Kompetenzen auf Vollzugsebene haben mit den gestiegenen Anforderungen auf gesetzlicher Ebene (Umwelt-, Gewässerschutzgesetze, Pflanzenschutzmittelverordnung, etc.) massiv zugenommen und können von den Genossenschaften nur noch vereinzelt wahrgenommen werden. Der Vollzug soll deshalb in Zukunft vollumfänglich durch den Kanton sichergestellt werden.

Um die Grundlagen für die flächendeckende Sicherstellung einer vorsorge- und fachgerechten Bewirtschaftung zu schaffen, wird der Kanton auf Verordnungsebene neu in verschiedene Rebbaugebiete aufgeteilt. Innerhalb dieser Gebiete gilt eine Rebbaubehörde als repräsentativ und damit geeignet zur Übernahme von kantonalen Vollzugsaufgaben, wenn sie mindestens zwei Drittel der gesamten im betreffenden Rebbaugebiet bewirtschafteten Rebflächen vertritt. In Rebbaugebieten, in denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, soll neu das Landwirtschaftsamt zuständig sein für die Einhaltung der Grundvoraussetzungen für einen flächendeckend intakten, schädlingsarmen Rebbau sowie die Umsetzung von Massnahmen bei festgestellten Verstössen.

*Randtitel:*

Aufgrund des erweiterten und stark veränderten Norminhalts werden anstelle *Widerhandlung* neu die Rebbaubehörden im Ingress erwähnt.

*Abs. 1, 2 und 3:*

Die Kompetenz zur Ergreifung von Massnahmen liegt neu beim Landwirtschaftsamt, sofern nicht eine repräsentative Rebbaubehörde nach Absatz 4 dazu ermächtigt worden ist. Im Streitfall erlässt das Landwirtschaftsamt eine formelle Verfügung. Die Gemeinden werden aus ihrer subsidiären

Verantwortlichkeit entlassen. Durch die Kompetenzverschiebung zum Kanton wird die Grundlage geschaffen, dass im Falle einer akuten epidemischen Bedrohung der Rebbauwirtschaft durch einen Schadorganismus die rasche und flächendeckende Anordnung und Durchsetzung von Zwangsmassnahmen gegenüber Bewirtschaftenden, die ihre nachbarliche Vorsorge- und Schutzpflicht nicht wahrnehmen, möglich wird. Dies rechtfertigt sich mit Blick auf die grosse wirtschaftliche, kulturelle und traditionelle Bedeutung des Rebbaus im Kanton Schaffhausen. Falls nicht genug rasch, entschlossen und über Gemeindegrenzen hinweg gegen einen Schadorganismus vorgegangen werden kann, droht zwangsläufig der Rückgriff auf Pflanzenschutzmittel. Sollte sich herausstellen, dass eine Rebbauproduktion in einer akuten Notlage nicht handlungsfähig ist, ist der Kanton berechtigt, die notwendigen Massnahmen für das betreffende Gebiet selber zu ergreifen.

Bei der Anordnung von Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen ist auf die Richtlinien von anerkannten Zertifizierungsorganisationen (Produktionslabels) wie z.B. Bio-Suisse Rücksicht zu nehmen. Dies soll verhindern, dass zertifizierte Betriebe Gefahr laufen, aufgrund des Einsatzes von nicht richtlinienkonformen Pflanzenschutzmitteln die Labelanerkennung zu verlieren.

#### *Abs. 4 und 5:*

Die neuen Bestimmungen ermöglichen es, Kontroll- und Vollzugsaufgaben für die Gesamtheit eines durch den Regierungsrat abgegrenzten Rebbaugesbietes gegen angemessene Entschädigung an eine funktionierende, repräsentative Körperschaft (Genossenschaft, Verein) auszulagern. Damit werden bewährte Strukturen erhalten und die Eigenverantwortung der Bewirtschaftenden gestärkt. Im Falle einer behördlichen Aufgabendelegation hat der Kanton zu prüfen, ob die Statuten den Anforderungen bezüglich einer gesetzeskonformen Aufgabenerfüllung genügen. Die ermächtigten Organisationen werden aufgabengerecht kontrolliert und beaufsichtigt. Die Entscheidungskompetenz über Ersatzvornahmen verbleibt auch bei einer Aufgabendelegation beim Landwirtschaftsamt. Die Körperschaften sind aber meldepflichtig. Um die Bedeutung der lokalen Rebbauproduktionen zu unterstreichen bzw. einem Anliegen der Branche in der Vernehmlassung nachzukommen, werden die Rebbaugenossenschaften und Rebbauproduktionen im Text explizit erwähnt.

Die Bedenken der EVP, dass die Aufgabendelegation an repräsentative Rebbauproduktionen zu bösem Blut unter den Produzenten führen könnte, sind nicht angebracht. Denn Absatz 3 sieht vor, dass der Entscheid über die Ersatzvornahme bei Widerhandlungen gegen obligatorisch erklärte Massnahmen dem Landwirtschaftsamt vorbehalten bleibt. Mit einer Meldung an das Amt gemäss Absatz 5 ist die Rebbauproduktion von der Ergreifung von hoheitlichen Zwangsmassnahmen befreit. Der Vollzug gegenüber Bewirtschaftenden, die ihren Pflichten nicht nachkommen, liegt damit in der alleinigen Verantwortung der Behörde.

#### **Art. 43 (aufgehoben)**

Die Organisationsstruktur der Rebbauproduktionen wird liberalisiert, indem privatrechtliche Genossenschaften und Vereine die Aufgaben und Ziele der öffentlich-rechtlichen Genossenschaften übernehmen können. Der Zwang zur Mitgliedschaft fällt weg. Bestehende altrechtliche Genossenschaften sind frei, wie sie sich in Zukunft organisieren wollen.

Die Aufhebung der nicht mehr zeitgemässen Zwangsmitgliedschaft wird grossmehrheitlich begrüsst. Einzig die Rebbaugenossenschaft Hallau befürchtet, dass damit die nachhaltige Erfüllung von wichtigen Gemeinschaftsaufgaben wie die Verwirrung des Traubenwicklers oder die Vogelabwehr in Frage gestellt wäre. Die Gefahr bestehe, dass wieder mehr Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommt und breitflächig Böllieranlagen eingesetzt werden. Die Aufgaben der Rebbaugenossenschaften seien neu zu definieren und Massnahmen müssten durchgesetzt werden können. Die Branche wie auch die SP betonen die zentrale Aufgabe der Rebbaugenossenschaften, die ein wichtiges Bindeglied zwischen der Basis, der Branche sowie Kanton und Bund einnehmen.

Der Kanton ist auch in Zukunft an möglichst flächendeckenden, aktiven Rebbauorganisationen interessiert. Diese können ihre Aufgaben gleichermassen gut in einer privatrechtlichen Körperschaft (Genossenschaft, Verein) wie in der herkömmlichen öffentlich-rechtlichen Zwangsgenossenschaft erfüllen. Grundlegende Pflichten der Bewirtschaftenden wie der obligatorische Pflanzenschutz können unter dem neuen System gar effektiver als bisher durchgesetzt werden, da dafür neu der Kanton bzw. eine dafür eingesetzte Rebbaukörperschaft und nicht mehr wie heute, in letzter Konsequenz, die Standortgemeinde verantwortlich ist. Auch werden mit der Neuregelung die Pächterinnen und Pächter von Rebbauparzellen gegenüber den Grundeigentümern gestärkt, da letztere nicht mehr von Gesetzes wegen als Mitglied der Rebbaugenossenschaft gelten. Dies könnte zu einer Belebung der Körperschaften führen, weil die direkt betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dann verstärkt miteinbezogen sind.

#### **Art. 44 (Weinlesekontrolle)**

*Randtitel:*

Aufgrund des geänderten Norminhalts wird das Landwirtschaftsamt im Ingress nicht mehr erwähnt.

*Abs. 1 und 2:*

Die generelle Aufsichtspflicht des Landwirtschaftsamtes über die Rebbaugenossenschaften fällt weg, da es in Zukunft keine Zwangskörperschaften mehr gibt. Auch die Sicherstellung der Weiterbildung und Beratung der Bewirtschaftenden durch das Landwirtschaftsamt wird gestrichen. Das Landwirtschaftsamt übt eine eng mit dem Vollzug des Landwirtschaftsrechts verknüpfte Beratungstätigkeit aus. Durch das umfangreiche Dienstleistungsangebot von privaten und (halb)staatlichen Unternehmen ist die Beratung und Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirten sichergestellt. Bisher hatte das Landwirtschaftsamt für die Kontrolle der Weinlese zu sorgen. Neu übt sie die Aufsicht über die Weinlese aus. Die Praxis ändert sich durch die sprachliche Nuancierung nicht. Es werden weiterhin Stichprobenkontrollen und wo angezeigt risikobasierte Überprüfungen vorgenommen. Absatz 2 wird mit der Nennung der Kellereibetriebe ergänzt, die seit Inkrafttreten der Weinverordnung (1.1.2008) nebst den Bewirtschaftenden ebenfalls in der Datenlieferungspflicht stehen. Die Datenlieferung hat neu rechtzeitig zu erfolgen (= wöchentliche Meldung, § 18 Abs. 3 kantonale Weinverordnung).

#### **Art. 45 (Weinbaukommission)**

Aktuell bestehen im Rebbau drei Fachkommissionen, nämlich die Rebbaukommission, die Rebbaukatasterkommission und die AOC-Kommission. In allen dreien hat die Branche, mit zum Teil personellen Überschneidungen, Einsitz. Eine Neuorganisation drängt sich auf. Die ursprünglich vorgesehene, ersatzlose Aufhebung der Rebbaukommission wird von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden jedoch kritisch beurteilt. Es wird befürchtet, dass damit die Verwaltung gegenüber der Praxis bzw. der Branche einseitig gestärkt wird. Um den geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, wird dem Kantonsrat vorgeschlagen, die Rebbaukommission und die AOC-Kommission (§ 25 Weinverordnung) zusammenzulegen und unter der Bezeichnung Weinbaukommission neu zu konstituieren. In dieser sollen nebst der Amtsvertretung in Person des Rebbaukommissärs je eine Vertretung der Produktion und der Kellereien Einsitz nehmen. Die Wahl der beiden Branchenvertretungen hat durch den Regierungsrat auf Antrag der Branchenverbände zu erfolgen. Die neugeschaffene Kommission soll als Bindeglied zwischen der Praxis und der Verwaltung dienen. Sie wird sowohl Beratungs- wie auch Entscheidungsfunktionen innehaben (vgl. Art. 46). Das detaillierte Pflichtenheft der neuen Weinbaukommission wird vom Regierungsrat nach Anhörung der Branche erlassen. Durch die Zusammenlegung der beiden Kommissionen erhält die Branche ein grösseres Gewicht, da es in Zukunft, abgesehen von der Rebbaukatasterkommission (§ 2 Weinverordnung), nur noch eine Fachkommission im Rebbau geben wird.

#### **Art. 46 (Aufgaben der Weinbaukommission)**

*Abs. 1, lit. b:*

Streichung bisheriger Inhalt: Die zulässigen Höchsterträge sind auf Bundesebene geregelt. Allfällige Beschränkungen der Ertragsmenge sollen wie bisher bilateral zwischen Kellerei und Traubenproduzent verhandelt werden. Selbsteinkellerer, welche für ihre Produkte den entsprechenden Markt haben, sollen gemäss Bundeslimite produzieren dürfen, vor allem deshalb, weil die Schaffhauser Böden, das Klima und der Wasserhaushalt die Erträge gemäss Bundeslimite ermöglichen. Neu wird unter lit. b als Aufgabe der Weinbaukommission die Beratung der Regierung in Fragen des Rebbaus, im speziellen bei Änderungen der Weinverordnung, erwähnt.

*Abs. 1, lit. c (Aufhebung):*

Die Qualitätsbezahlung des Traubengutes wird zwischen Kellerei und Traubenproduzenten abgemacht. Ein Eingriff des Gesetzgebers ist nicht notwendig. Mit der Aufhebung von lit. c wird die langjährig gelebte Praxis nachvollzogen.

*Abs. 1, lit. d (Aufhebung) und neuer Absatz 2:*

Das detaillierte Pflichtenheft der neuen Weinbaukommission wird vom Regierungsrat nach Anhörung der Branche erlassen.

#### **Art. 47 (Kennzeichnung)**

Die einheitlichen Produktionsgebiete und die Voraussetzungen für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung sind bereits heute in der kantonalen Weinverordnung festgelegt. Da bei zukünftigen Än-

derungen der Weinverordnung die neu konstituierte Weinbaukommission im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung (vgl. Bemerkungen zu Art. 46) mit beratender Stimme involviert ist, erübrigt sich im Gesetzestext der Hinweis auf eine formelle Anhörung derselben.

#### **Art. 48 (aufgehoben)**

Mit der vorgesehenen Aufhebung des Rebbaufonds und der damit verbundenen Rebbaubeiträge fallen die finanziellen Beteiligungen der Bewirtschaftenden und der Gemeinden an der Rebbauförderung weg und gleichzeitig werden die Gemeinden von der entsprechenden Beitragserhebungspflicht befreit.

Die ursprüngliche Absicht des Rebbaufonds war, Versuche in der Kelterei und im Rebbau zu fördern. Die Idee stammt aus einer Zeit, als der Kanton noch eine eigene Kelterei für den Staatswein betrieb. Neben den Rebbewirtschaftern wurden die Gemeinden zur Alimentierung des Fonds in die Pflicht genommen, da auch das Führen des Rebbaukatasters den Gemeinden oblag. Der Staatskeller ist als Kelterei längst aufgegeben worden. Der Rebbaukataster wird seit Jahren vom Kanton gepflegt. Die ursprüngliche Idee des Rebbaufonds hat keine Grundlage mehr. Die Beiträge der Bewirtschaftenden sollen nicht mehr in einen staatlichen Fonds fliessen und vom Kanton wieder ausgeschüttet werden.

Die Gemeinden Stein am Rhein und Hemishofen, der Schaffhauser Bauernverband, die Rebbaugenossenschaften Wilchingen und Hallau, ein einzelner Produzent sowie die SP sprechen sich für die Beibehaltung des Rebbaufonds aus. Für den Weinbaukanton Schaffhausen sei es wichtig, über ein eigenständiges Instrument zur Innovationsförderung zu verfügen, um eine aktive Rolle in diesem Bereich einnehmen zu können. Es gebe auch in Zukunft genügend Herausforderungen für den Rebbau. Die Rebflächen seien ein zentraler und wertvoller Bestandteil der Kulturlandschaft, die den Kanton und die Gemeinden prägen würden. Diese müsse adäquat gepflegt und bewirtschaftet werden. Es sei angezeigt, dass auch die Gemeinden und der Kanton sich an der nachhaltigen Pflege und dem Erhalt der Rebflächen finanziell beteiligen würden. Was damit finanziert und unterstützt werden soll, müsse neu erarbeitet und festgelegt werden (z.B. PSM-Reduktionsmassnahmen, PIWI-Förderung, Versuchsprojekte und -anlagen, Verwirrungstechnik, Bildung und Schulung). Für den Vorstand des Branchenverbands Schaffhauser Reben und Wein sind die Argumente, die für eine Aufhebung des Rebbaufonds und der damit verbundenen Rebbaubeiträge sprechen, nachvollziehbar. Er stimmt deshalb der vorgesehenen Finanzierungsneuregelung zu.

Obwohl die Gesetzesänderung insbesondere in der Branche nicht unumstritten ist, ist daran festzuhalten. Dass der Kanton bzw. die Gemeinden bei den Rebproduzenten Rebbaubeiträge einziehen, die in der Folge via Rebbaufonds wieder in die Branche zurückfliessen, widerspricht dem Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung und dem Leitmotiv, staatlichen Zwang nur wo unbedingt nötig einzusetzen. Die Weinbranche soll in eigener Regie Beiträge einfordern und diese auch selber verwalten. Damit entscheidet die Branche zukünftig selbst und nicht mehr die Politik bzw. der Kantonsrat, wie die Gelder am zweckmässigsten zu verwenden sind. Dagegen ist neu der Kanton für die Organisation des gemeinsamen Pflanzenschutzes verantwortlich; die dafür anfallenden Kosten

sollen aus dem ordentlichen Landwirtschaftsbudget finanziert werden. Die wegfallenden Rebbaufondsbeiträge der Gemeinden sollten mit der Entschädigung des Kantons an repräsentative Rebbaugenossenschaften oder Rebbauvereine gemäss dem zu revidierenden Art. 42 grösstenteils kompensiert werden können.

**Art. 49 (aufgehoben)**

Aufhebung Rebbaufonds/-beiträge

**Art. 50 (aufgehoben)**

Aufhebung Rebbaufonds/-beiträge

**Art. 51 (Schutz der Kulturpflanzen)**

Die Bezeichnung gemeingefährliche Krankheiten und Schädlinge wird durch den in der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) verwendeten Begriff besonders gefährliche Schadorganismen ersetzt.

**Art. 52 (Gemeingefährliche Krankheiten und Schädlinge)**

*Randtitel und Abs. 1:*

Die Bezeichnung gemeingefährliche Krankheiten und Schädlinge wird durch den in der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) verwendete Begriff besonders gefährliche Schadorganismen ersetzt.

Die Städte Schaffhausen und Stein am Rhein sowie die SP fordern für die Art. 51 und 52 eine Art. 42 entsprechende Textergänzung, so dass bei der Anordnung von Massnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen auf Richtlinien von Zertifizierungsorganisationen wie Bio-Suisse Rücksicht zu nehmen ist. Im Gegensatz zum obligatorischen Pflanzenschutz im Rebbaubau besteht für den Kanton beim Kampf gegen besonders gefährliche Schadorganismen aufgrund der strengen Vorgaben der nationalen Pflanzenschutzverordnung sowie internationalen Verpflichtungen grundsätzlich kein Spielraum, auf private Produktionslabel Rücksicht zu nehmen. In diesem Zusammenhang muss die in Art. 51 festgeschriebene Anmerkung genügen, dass der Kanton in solchen Fällen auf die bestmögliche Schonung der Umwelt zu achten hat. Der sich auf Schadorganismen von lokaler Bedeutung beziehende Art. 52, der bisher noch nie angewendet werden musste, wird mit einem entsprechenden Absatz 4 ergänzt ("Auf die Umwelt ist Rücksicht zu nehmen").

#### **4. Änderung bisherigen Rechts**

Die Anhänge 2 und 3 der Kantonalen Geoinformationsverordnung (SHR 211.501) werden aufgrund von neu Art. 7 Abs. 5 sowie des zu revidierenden Art. 40 Abs. 2 durch den Regierungsrat anzupassen sein.

## **5. Übergangsbestimmungen**

Bezüglich der Verschiebungen bei der Finanzierung von Projekten im Bereich der Strukturverbesserungen sowie der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgeblich.

Der Rebbaufonds verliert seine gesetzliche Grundlage und ist zu liquidieren. Da es sich bei den darin befindlichen Mitteln um zweckgebundene Beiträge zugunsten des Rebbaus handelt, sind die Mittel nicht in die allgemeine Staatskasse, sondern im Sinn der bisherigen Bestimmungen einzusetzen. Der Entscheid hierüber obliegt dem Regierungsrat.

## **6. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die Gesetzesrevision hat keine personellen Auswirkungen auf den Kanton. Sie führt aber zu Kostenverschiebungen von den Gemeinden zum Kanton und insofern wie folgt zu Mehrkosten:

Art. 16 aufgehoben (Gemeindebeiträge an Bodenverbesserungen):

Die finanzielle Belastung für alle Gemeinden betrug in den vergangenen 15 Jahren insgesamt 1.99 Mio. Franken (durchschnittlich 130'000.- Franken pro Jahr, mit erheblichen Schwankungen). Die Mehrkosten für den Kanton betragen damit im Durchschnitt jährlich rund 135'000.- Franken. Die Gemeinden werden in diesem Umfang entlastet.

Art. 29 Beiträge:

Die finanziellen Auswirkungen einer Beteiligung des Kantons an der Finanzierung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten belaufen sich auf rund 140'000.- Franken jährlich. Dies führt teilweise auch zur Entlastung von Gemeinden.

Art. 42 Obligatorischer Pflanzenschutz:

Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton belaufen sich auf rund 25'000 Franken pro Jahr. Die Gemeinden werden von dieser Aufgabe und entsprechenden Kosten entlastet.

*Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:*

- *auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang beigefügten Gesetzesänderungen zuzustimmen.*

Schaffhausen, 8. April 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Martin Kessler*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Anhang:

- Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

**Arbeitsversion**

**Gesetz**

**über die Förderung der Landwirtschaft  
(Kantonales Landwirtschaftsgesetz, LwG)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **910.100**  
Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass SHR [910.100](#) (Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 29. November 1999) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Gesetz  
über die Förderung der Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz,  
LwG)

**Ingress (geändert)**

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

**Art. 1 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für den Bestand und die Entwicklung der Landwirtschaft sicherzustellen und eine nachhaltige Bewirtschaftung zu fördern.

<sup>2</sup> Insbesondere sind nach unternehmerischen Zielsetzungen geführte Betriebe mit umweltschonender und tiergerechter Produktion zu fördern.

**Art. 5 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden unterstützen den Kanton bei der Förderung der Landwirtschaft durch amtliche Mitwirkung.

**Art. 6 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Landwirtschaftliche Organisationen, die vorwiegend der Selbsthilfe dienen, wie die Rebbaugenossenschaften, die Viehzuchtgenossenschaften usw., können als Institutionen des kantonalen öffentlichen Rechts anerkannt werden (Art. 33 ff. EG zum ZGB).

**Art. 7 Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

<sup>4</sup> Die Betroffenen sind verpflichtet, den Vollzugsorganen Auskunft zu erteilen und ihnen Zutritt zu ihren Betriebsstätten zu gewähren.

<sup>5</sup> Das Landwirtschaftsamt ist die kantonale Fachstelle für Geobasisdaten von Meliorationsleitungen.

**Art. 8 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Massnahmen dieses Abschnittes bezwecken, die wirtschaftliche und umweltgerechte Nutzung des der Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Bodens zu fördern.

**Art. 9 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck regelt der Regierungsrat Strukturverbesserungen, kann Vorschriften über den Einsatz von Produktionsmitteln erlassen und koordiniert den Vollzug des eidgenössischen und des kantonalen Rechts über Schadstoffe im Boden sowie der Chemikalien-Gesetzgebung. Er kann insbesondere Bodenuntersuchungen und die Beratung zur Verbesserung der Bodenqualität unterstützen.

**Art. 10 Abs. 1** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton kann Bodenverbesserungen, die Erstellung und Sanierung landwirtschaftlicher Hochbauten und Anlagen sowie weitere vom Bundesrecht vorgesehene Strukturverbesserungen durch Beratung unterstützen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Bodenverbesserungen insbesondere Gesamtmeliorationen von sich aus anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen.

**Art. 11 Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Organisation Bodenverbesserungen (Überschrift geändert)

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Einzugsgebiet eines öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsunternehmens sind verpflichtet, nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts daran mitzuwirken.

<sup>4</sup> Die Durchführung einer Bodenverbesserung ist beschlossen, wenn:

*Aufzählung unverändert.*

**Art. 12 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Kosten der Strukturverbesserungen tragen, soweit sie nicht durch Beiträge von Bund und Kanton gedeckt sind, die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Verhältnis zum Nutzen, der ihnen aus dem Unternehmen erwächst.

**Art. 13 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> An die Kosten von Bodenverbesserungsmassnahmen, soweit vom Bund unterstützt, leistet der Kanton Beiträge bis zum Höchstansatz von 40%.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind neue Entwässerungsprojekte und Projekte für neue Weganlagen.

**Art. 14 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> An die Kosten für die Erstellung und Sanierung von landwirtschaftlichen Hochbauten und Anlagen leistet der Kanton denjenigen Beitrag, welcher den maximalen Bundesbeitrag auslöst.

**Art. 15 Abs. 1**

<sup>1</sup> In besonderen Fällen zur Verwirklichung ökologischer Ziele oder zur Abwehr von Gefahren, kann der Kanton Beiträge gewähren:

a) (geändert) an Weganlagen und Entwässerungsprojekte

**Art. 16**

*Aufgehoben.*

**Art. 17 Abs. 1** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

Gesamtmelioration: Grundlage; Bezugsgebiet; öffentliche Auflage (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Eine aus öffentlichen Mitteln unterstützte Gesamtmelioration (Güterzusammenlegung, Güterregulierung) setzt einen rechtskräftigen Zonenplan voraus.

<sup>5</sup> Im Rahmen der Durchführung einer Gesamtmelioration sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen:

*Aufzählung unverändert.*

**Art. 18**

Gesamtmelioration: Grundsätze für die Neuzuteilung (Überschrift geändert)

**Art. 19 Abs. 1** (geändert)

Gesamtmelioration: Landabzug für Bauten und Anlagen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Für gemeinschaftlich zu nutzende Bauten und Anlagen der Gesamtmelioration haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anteilmässig Land abzutreten.

**Art. 20 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Für die übrigen Bodenverbesserungsprojekte gelten sinngemäss die Vorschriften über die Gesamtmelioration.

**Art. 21 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die Kosten der Pachtlandarrondierungen tragen, soweit sie nicht durch Beiträge von Bund und Kanton gedeckt sind, die beteiligten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Verhältnis zum Nutzen, der ihnen aus dem Unternehmen erwächst.

**Art. 22 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, das Verbot der Zweckentfremdung und der erneuten Zerstückelung sowie die Rückerstattung von Beiträgen und der Widerruf von Investitionskrediten richten sich nach dem Bundesrecht.

**Art. 25 Abs. 2** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

<sup>2</sup> Bei Gesamtmeliorationen können Verfügungen der zuständigen Organe innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Landwirtschaftlichen Schiedsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

<sup>5</sup> Bei den übrigen Bodenverbesserungsprojekten können Einspracheentscheide mittels Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

**Titel nach Art. 25**

**2.3 (aufgehoben)**

**Art. 26 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton vollzieht die Vorschriften des Bundes über die Betriebshilfe und die Finanzhilfen. An die Betriebshilfe gewährt er Beiträge, sofern dies für die Ausrichtung der Bundesbeiträge erforderlich ist.

**Art. 27 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Zur Gewährung zinsloser oder zinsgünstiger Darlehen an Eigentümerinnen und Eigentümer oder Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe legt der Kantonsrat die zur Verfügung stehende Darlehenssumme fest.

**Art. 28 Abs. 1**

<sup>1</sup> Darlehen bis zu 40% der anrechenbaren Kosten werden namentlich ausgerichtet für:

- c) (neu) anderweitige einzel- oder überbetriebliche Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit.

**Art. 29 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Um weitere umweltschonende Anliegen in der Landwirtschaft zu fördern, kann der Kanton unabhängig von der Frage der Direktzahlungsberechtigung Beiträge ausrichten, namentlich an:

- a) (geändert) besondere ökologische Leistungen und Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität

**Art. 30 Abs. 1** (geändert)

Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben, Qualitätsmarken, Gütezeichen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton kann Bestrebungen zum Schutz der Bezeichnung von Schaffhauser Qualitätsprodukten, insbesondere Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben, Qualitätsmarken und Gütezeichen unterstützen.

**Art. 31 Abs. 2**

<sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für Massnahmen in den Bereichen:

- a) (geändert) Marketing für in der Region produzierte Produkte

**Art. 36 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Einspracheberechtigt gegen den vereinbarten Pachtzins ist der Gemeinderat derjenigen Gemeinde, in welcher der Pachtgegenstand liegt.

**Art. 38 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge an die Zucht von Bienen und anderen vom Bund nicht geförderten Nutztieren leisten.

**Titel nach Titel 5.1**

**5.1.1 (aufgehoben)**

**Art. 39 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Das Landwirtschaftsamt erteilt Bewilligungen für Neuanpflanzungen von Reben gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung.

<sup>2</sup> Erneuerungen von Rebanlagen sind dem Landwirtschaftsamt zu melden.

---

**Art. 40 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Rebbaukataster (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Anbau der Reben für die gewerbliche Weinerzeugung beschränkt sich auf die Flächen des Rebbaukatasters.

<sup>2</sup> Das Landwirtschaftsamt führt den Rebbaukataster.

**Art. 41**

*Aufgehoben.*

**Titel nach Art. 41**

**5.1.2 (aufgehoben)**

**Art. 42 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

Obligatorischer Pflanzenschutz; Rebbaukörperschaften (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Wer Rebgrundstücke bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Reben vor dem Befall von Krankheiten und Schädlingen so zu schützen, dass die benachbarten Rebgrundstücke weder gefährdet noch in Mitleidenschaft gezogen werden.

<sup>2</sup> Das Landwirtschaftsamt kann Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen obligatorisch erklären. Es nimmt dabei auf die Richtlinien von anerkannten Zertifizierungsorganisationen wie z.B. Bio-Suisse Rücksicht.

<sup>3</sup> Bei Widerhandlungen gegen obligatorisch erklärte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen entscheidet das Landwirtschaftsamt über die Ersatzvornahme.

<sup>4</sup> Ist die Eigentümer- und Pächterschaft von Rebgrundstücken, welche 2/3 der Fläche eines zusammenhängenden Rebbaugesbietes bilden, in einer Körperschaft (Rebbaugenossenschaft, Rebbaurein) organisiert, so kann das Landwirtschaftsamt auf Antrag die Kompetenz zur Anordnung von Massnahmen gemäss Abs. 2 an die Körperschaft delegieren.

<sup>5</sup> Im Fall einer Aufgabendelegation gemäss Abs. 4 sind die Körperschaften verpflichtet, die Nichteinhaltung von obligatorisch erklärten Massnahmen dem Landwirtschaftsamt zu melden. Sie werden für die Kontrolltätigkeit entschädigt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**Titel nach Art. 42**

**5.1.3 (aufgehoben)**

**Art. 43**

*Aufgehoben.*

**Art. 44 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Weinlesekontrolle (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Das Landwirtschaftsamt übt die Aufsicht über die Weinlese aus.

<sup>2</sup> Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie die Kellereibetriebe sind verpflichtet, die hierfür notwendigen aktuellen Daten rechtzeitig zu liefern.

**Art. 45 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

Kantonale Weinbaukommission: Zusammensetzung (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ernennt nach Anhören der Branchenorganisation die kantonale Weinbaukommission.

<sup>2</sup> Sie setzt sich aus je einer Vertretung der Produktion, der Kelterung und des Landwirtschaftsamtes zusammen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 46 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

Kantonale Weinbaukommission: Aufgaben (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der kantonalen Weinbaukommission obliegen insbesondere:

- b) (geändert) Beratung der Regierung in Fragen des Rebbaus, im speziellen bei Änderungen der Weinverordnung.
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben der Kommission werden durch den Regierungsrat festgelegt.

**Art. 47 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die einheitlichen Produktionsgebiete und die Voraussetzungen für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung mittels Verordnung.

**Titel nach Art. 47**

**5.1.4 (aufgehoben)**

**Art. 48**

*Aufgehoben.*

**Art. 49**

*Aufgehoben.*

**Art. 50**

*Aufgehoben.*

**Art. 51 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton stellt den Schutz der Kulturpflanzen gegen besonders gefährliche Schadorganismen im Sinne der Vorschriften des Bundes sicher und achtet dabei auf die bestmögliche Schonung der Umwelt.

**Art. 52 Abs. 1** (geändert), **Abs. 4** (neu)

Besonders gefährliche Schadorganismen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Schadorganismen von lokaler Bedeutung als besonders gefährlich und ihre Bekämpfung obligatorisch erklären, soweit dafür nicht Vorschriften des Bundes gelten.

<sup>4</sup> Auf die Umwelt ist Rücksicht zu nehmen.

**Art. 58 Abs. 1** (aufgehoben)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 58 a** (neu)

Übergangsregelung

<sup>1</sup> Bezüglich der Verschiebungen bei der Finanzierung von Projekten im Bereich der Strukturverbesserungen sowie der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgeblich.

<sup>2</sup> Der Rebbaufonds wird liquidiert. Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet der Regierungsrat.

**Art. 59 Abs. 1** (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

**Referendum**

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

**Inkrafttreten**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Publikation**

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

**Kanton Schaffhausen**

**[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

---

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Sekretär: